

Region

Gericht muss Mann freisprechen

SCHAFFHAUSEN Von der Unschuld des Angeklagten war das Schaffhauser Kantonsgericht nicht überzeugt.

Doch weil die Beweise nicht ausreichten und die Staatsanwaltschaft 2010 offenbar zu wenig gründlich gearbeitet hatte, musste es einen Mann vom Vorwurf des Diebstahls auf einem Parkplatz gestern freisprechen. Seite 19

Kantonsgericht Einsprache gegen einen Strafbefehl

«Es reicht nicht für eine Verurteilung»

Ein Mann wurde aus Mangel an Beweisen und gemäss dem Grundsatz «in dubio pro reo» vom Vorwurf des Diebstahls und dem der Hehlerei freigesprochen.

VON ALFRED WÜGER

Das eine Delikt, dessen der Beschuldigte angeklagt war, lag weit zurück: Im Jahr 2010, so der Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Schaffhausen, soll der in Zürich wohnhafte Mann auf dem Brühlmann-Parkplatz in Schaffhausen die Windschutzscheibe eines deutschen Automobilisten absichtlich verschmutzt haben. Als der Fahrer die Scheibe reinigte, soll der Beschuldigte dann eine Tasche mit 9000 Euro Inhalt vom Beifahrersitz entwendet haben.

Daran, dass er damals auf dem Brühlmann-Parkplatz gewesen sei, konnte sich der Beschuldigte, wie er gestern in der Verhandlung sagte, nicht mehr erinnern. Seinen Lebensunterhalt bestreitet der Beschuldigte, indem er als Inhaber einer eigenen Firma Autos kauft und wieder verkauft. Daher sei er regelmässig in Schweizer Städten unterwegs und verteile Visitenkarten, die er unter die Scheibenwischer parkierter Wagen klemme. Allerdings gehe das Geschäft im Augenblick sehr schlecht. Sein unregelmässiges Einkommen entspricht ungefähr dem Existenzminimum. Der Mann ist verheiratet, hat zwei Kinder und ein Kind aus erster Ehe sowie 30 000 Franken Schulden, die er in Raten von 2000 Franken pro Jahr am Abzahlen ist.

In seinem Plädoyer geisselte Thomas Grossen, der den Beschuldigten vertrat, die Schaffhauser Staatsanwaltschaft. Sie habe damals dem angeblich Bestohlenen einfach geglaubt und den Beschuldigten nicht befragt. Auch das zweite Delikt auf dem Strafbefehl, den Vorwurf der Hehlerei, zerpflückte der Anwalt. Der Beschuldigte sagte, für 150 Franken habe er auf einem Flohmarkt ein gebrauchtes iPhone für den Eigenbedarf gekauft. Allerdings hatte das Gerät kein Ladekabel und war mit einem Sperrcode gesichert, sodass der Beschuldigte, so die Anklage, hätte davon ausgehen müssen, dass es deliktischen Ursprungs sei, zumal er es nie in Betrieb nehmen konnte. Stattdessen bewahrte er es in Zeitungspapier eingewickelt zu Hause auf, wo es die Polizei bei einer Hausdurchsuchung dann auch fand. Von Hehlerei, so der Anwalt, könne keine Rede sein, und selbst wenn, dann wäre sie fahrlässig geschehen, und fahrlässige Hehlerei sei kein Straftatbestand.

Nach der Beratung sagte Richterin Eva Bengtsson zum Beschuldigten: «Das Gericht glaubt Ihnen nicht. Ihre Aussagen sind voller Widersprüche. Aber», fügte sie hinzu, «es reicht nicht für eine Verurteilung.» Hieraus folgte der Freispruch von Schuld und Strafe. Und dies, obwohl der Verurteilte einschlägige Vorstrafen hat.

Die Verfahrenskosten übernimmt die Staatskasse, und dem Beschuldigten werden 100 Franken Genugtuung gezahlt für die Zeit, die er in Untersuchungshaft hatte verbringen müssen.